

Olaf Thomas Opelt
Postanschrift:
Siegener Straße 24
08523 Plauen/V.



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland!

Bundesverfassungsgericht Karlsruhe
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

maledictus,
qui pervertit iudicium

Tel. 037 41 185 123
e-Post:
hotel-adler-rc@online.de

Ihr Zeichen
AR 4533/13

Ihre Nachricht vom
01.07.2013

Unser Geschäftszeichen
BVerfG-ANK 03/13

Datum
11.07.2013

B e t r i f f t: Sofortige Beschwerde

Sofortige Beschwerde

Hiermit wird die sofortige Beschwerde gegen die juristisch nichtige Mitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 01.07.2013, vermeintliches Aktenzeichen AR 4533/13 eingelegt.

Es wird beschwerd:

1. daß die juristisch nichtige Mitteilung einen weiteren Verfahrensverzug eingeleitet hat.
2. daß die juristisch nichtige Mitteilung dem Kläger den gesetzlichen Richter entzieht.

Erläuterung:

Zu 1. Durch fehlende Unterschriften der Damen Frau Waldmann (Bearbeiterin) und Frau Ingendaay-Herrmann (AR-Referentin) ist die Mitteilung vom 01.07.2013 juristisch nichtig.

Dies wird mit folgender Erläuterung belegt:

*„Ein Beschluß, ein Urteil wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. Im Kollegialgericht genügt die bloße Unterschrift des Vorsitzenden und des Berichterstatters nicht. § 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karsr. Fam. RZ 99,452
Auch ein Handzeichen (Paraphe) ist keine hier ausreichende Unterschrift. § 104 Rn 15, § 129 Rn 31. Namensabkürzungen (Paraphe), § 170 Rn, 10, § 216 Rn 12, § 317 Rn 8, BGH VersR 90,*

673, Brdb Rfleger 98, 208, Köln Rpfleger 91, 198 (je Rpfl) Dies gilt auch bei einer Verfügung des Urkundsbeamten. Düss Rfz 89, 276

Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor. Üb 12 vor § 300, BGH NJR 80, 1167, Karin FamRZ 99, 452 es setzt keine Notfrist in Lauf, BGH NJW 95, 933, auch keine andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschuß auf Beschwerde, Karlsru Fam RZ 99, 452."

Ein weiterer Gesetzesverstoß ist die vermeintliche Vergabe des Aktenzeichens **AR 4533/13**, das durch die Beschwerde Mitteilung vom 01.07.2013 erstmalig den Kläger bekannt gegeben wurde. Es ist nicht nachzuvollziehen, von wem und wann das Aktenzeichen vergeben wurde.

Nach § 61 Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts

„§ 61 Abs. 1 Die Entscheidung darüber, ob ein Vorgang in das Allgemeine Register einzutragen ist, trifft der Präsident oder der Vizepräsident. Der Präsident kann die Entscheidungsbefugnis allgemein auf die Präsidialräte übertragen.“

ist eine AR Referentin ohne Auftrag in keiner Weise berechtigt ein Aktenzeichen in das Allgemeine Register einzutragen, somit wird bezweifelt, daß dies geschehen, daß ein Aktenzeichen aus dem Allgemeinen Register vergeben wurde und die Bürgerklage der zuständigen Richterammer übergeben ist . Deshalb bleibt die Beschwerde vom 24.06.2013 weiter aufrechterhalten.

Durch eine Beglaubigung der Mitteilung durch eine Regierungsangestellte, deren Name nicht leserlich und ohne druckschriftmäßige Wiedergabe dargestellt ist, widerfährt dieser Mitteilung keine Heilung des Gesetzesverstoßes, im Gegenteil wird die juristische Nichtigkeit letztendlich belegt.

Zu 2: Durch vorgenannte Gesetzesverstöße und der weiteren Ausführung in der Mitteilung wird versucht dem Kläger ein weiteres Vorgehen in der Sache unmöglich zu machen. Es wird angeführt, daß eine Popularklage nicht zulässig ist und zu einer Verfassungsbeschwerde wichtige Angaben fehlen. Darauf wird vom Kläger der Staatsrechtler Theodor Maunz aus seinem Lehrbuch „Deutsches Staatsrecht“ 6. Auflage aus dem Jahr 1957, also ein Jahr nach der Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (vom 21.07.1956 BGBl. S. 626ff) zitiert:

S. 204

„b) Es kann aber auch sein, daß das Verfassungsgericht ohne einen sonst schwebenden Prozeß oder jedenfalls unabhängig davon angerufen wird und zwar durch irgendeinen Bürger, der sich in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt fühlt. Hier sprechen wir von Bürgerklage. Dabei muß man wieder unterscheiden, ob der Bürger selbst durch einen individuellen behördlichen Akt in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt ist und diesen Akt mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit anfecht. Diese Anfechtung nennt man die Verfassungsbeschwerde. Oder ob er unabhängig von einem individuellen behördlichen Akt und von einem konkreten Prozeß - sozusagen abstrakt - eine angeblich in Geltung befindliche Rechtsnorm anfecht. Diese Anfechtung durch jedermann nennen wir die Popularklage und die durch sie ausgelöste Tätigkeit des Verfassungsgerichts nennen wir die abstrakte Normenkontrolle.“

und weiter auf S. 205

„Die Verfassungsbeschwerde ist sorgfältig zu unterscheiden von der Popularklage, Verfassungsbeschwerde ist, wie dargelegt, die Anfechtung eines individuellen konkreten Aktes mit dem Ziel einer Streitentscheidung über seine Rechtmäßigkeit. Die Popularklage dagegen ist die Anfechtung angeblich geltender Rechtsnormen mit dem Ziel einer Normenkontrolle.“

Und nichts anderes ist mit der Bürgerklage getätigt worden.

Somit ist die Ausführung der Damen Zwecks des § 13 Nr. 6 und dem § 76 Abs. 1 des BVerfGG sowie Art. 93 Abs.1 Nr. 2 i. V. mit Art. 126 GG völlig abstrus und nicht zutreffend, da der Kläger nicht die Gültigkeit von Bundes- bzw. Landesrecht zum GG beklagt, sondern Klage zur Prüfung der Übereinstimmung des GG, hier insbesondere der Präambel zum überpositiven Recht (Völkerrecht), also dem höheren Recht, eingelegt hat.

Der Kläger Herr Opelt wird durch die dem GG beigefügte Präambel als Bürger und Mitglied des Deutschen Volks seinem Selbstbestimmungsrecht lt. der Artikel 1 Abs. 1 der in der Bürgerklage aufgeführten Menschenrechtspakte, beraubt

In der Mitteilung wird weiter ausgeführt, daß das gesamte Deutsche Volk sich das GG gegeben hätte. Und genau dieses wird vom Kläger bestritten und gefordert festzustellen, wann dieses geschehen wäre.

Es wird ausgeführt, daß „... dass das Grundgesetz in seiner derzeitigen Fassung - unabhängig von seiner Bezeichnung - die gültige Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland darstellt.“

und dabei wird sich auf den Artikel 4 des Einigungsvertrags bezogen. Der Einigungsvertrag ist zusammen mit dem Einigungsvertragsgesetz am 23.09.1990 im BGBl. II S. 885ff bekannt gegeben worden.

Mit der Bekanntmachung wurde der Artikel 23 des GG jedoch spätestens am 23.09.1990 aufgehoben. Somit wurde es dem Artikel 4 des Einigungsvertrages aufgrund der Vorschrift des Artikel 1 desselbigen Vertrages nicht möglich in Kraft zu treten, da der Artikel 23 GG am 03.10.1990 bereits aufgehoben war.

Wenn die Damen nicht nur mit dem Merkblatt im Anschlag auf die Bürgerklage und die Beschwerde losgegangen wären, sondern einen Blick in das GG gewagt hätten, wäre es ihnen möglich geworden zu erkennen, daß der Herr Regierungsamtsrat Rudolph, der in der Bürgerklage zitiert wurde, die Wahrheit gesprochen hat, denn seine Worte werden durch den Art. 139 GG klar gedeckt. Wenn sie im Bundesgesetzblatt II nicht nur die Seite 889 gesucht hätten, sondern hätten weitergeblättert auf die Seite 1386ff wäre es ihnen möglich gewesen bis zum Punkt 4 a des Übereinkommens zwischen den drei westlichen Besatzungsmächten mit der BRD zu kommen, um folgendes zu erfahren,

„4 a

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sie sämtliche angemessenen Maßnahmen ergreifen wird, um sicherzustellen, daß die weiterhin gültigen Bestimmungen des Überleitungsvertrages auf dem Gebiet der gegenwärtigen Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin nicht umgangen werden.“

Spätestens hier muß man stutzen, denn wie kann die BRD, ohne das Deutsche Volk, eine solche Bestimmung, die vorher in der DDR nicht gegolten hat, auf diese übertragen.

Die Damen hätten erkennen können, daß der Artikel 144 GG nach inzwischen 23 Jahren, immer noch den Hinweis auf die im Artikel 23 GG aufgeführten Länder führt. Es wäre ihnen ersichtlich geworden, daß die Vorschriften für die Erfüllung des Artikels 146, hier insbesondere ein Volksentscheid, dem GG nicht beigegeben wurden. Wie aber bitteschön nehmen die Damen an, den Art. 146 GG in Erfüllung gehen zu lassen?

Da muß wohl 1990 ein Wunder geschehen sein mit dem das gesamte Deutsche Volk sich stimmenlos das Grundgesetz gegeben hat. Dieses Wunder wird letztendlich durch die Einführungsformel der neuen Präambel „*Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,..*“ bestätigt. Vor welchem Gott stand da das stimmenlose gesamte Deutsche Volk? Vor Wotan und den Seinen? Wohl eher nicht. Vor den slawisch-sorbischen Göttern? Nein auch nicht. Vor Buddha, Jahwe, Allah oder dem namenlosen christlichen Gott? Bestimmt nicht. Es wird wohl die über Allen stehende scheinheilige Dreistigkeit gewesen sein.

Die Verfasser der Mitteilung negieren in gröbster Weise die Ausführung des Klägers und verstoßen gegen das Gesetz.

Hier keimt die Schlußfolgerung, daß die Mitteilung in der Pförtnerloge des Schloßbezirks erstellt wurde um die Bürgerklage in den Keller des Vergessens zu überstellen.

Daraus ist der Vorsatz gegen das GG, hier insbesondere gegen Art. 1 (die Würde des Menschen) und Art. 101 Abs. 1 Satz 2 (Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.), zu verstoßen, ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß sich weiter im vollen Maß auf die Bürgerklage vom 27.05.2013 Akz. BVerfG-ANK 01/13 und die Beschwerde vom 24.06.2013 Akz. BVerfG-ANK 02/13 bezogen wird.

Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs- und Staatsangehöriger
Mitglied im Bund Volk für Deutschland

Verteiler: per Einschreiben Rückschein:

Bundesverfassungsgericht
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin

Per E-Post

Botschaft der Volksrepublik China
Botschaft der Republik Frankreich
Botschaft der Vereinigten Staaten v. Amerika
Botschaft des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland

Deutschlandverteiler